

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung (BT-Drs. 20/9092 vom 06.11.23) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 09. November 2023

Die Diakonie Deutschland nimmt zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 13. November 2023 zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung Stellung. Sie entwickelt dabei die bereits zum Referentenentwurf eines Bundeskindergrundsicherungsgesetzes abgegebene Stellungnahme weiter und aktualisiert sie.

Zusammengefasst kommentiert die Diakonie Deutschland den Gesetzentwurf wie folgt:

Mit dem Gesetzentwurf soll ein erster Schritt hin zu einer Kindergrundsicherung gegangen werden. Die Diakonie Deutschland teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Kinderarmut in Deutschland sich verfestigt und alarmierend ist. Sie begrüßt das Reformvorhaben der Bundesregierung ausdrücklich. Um eine wirksame Kindergrundsicherung zu schaffen, sind allerdings im weiteren parlamentarischen Verfahren deutliche Nachbesserungen am Gesetzentwurf notwendig.

Damit die Kindergrundsicherung wirksam Armut verhindern kann, muss aus Sicht der Diakonie Deutschland das Existenzminimum von Kindern fachlich richtig ermittelt werden. Die bisherigen Ermittlungsmethoden zum Existenzminimum, die mit dem Regelsatzermittlungsgesetz angewendet wurden, erfüllen die 2010 vom Bundesverfassungsgericht erforderten Anforderung nicht in jeder Hinsicht. Das BVerfG hatte mit seinem Urteil eine transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung gefordert. Tatsächlich wird das Statistikmodell nicht sauber eingehalten und verschiedene Abzüge ermittelter Ausgaben der statistischen Vergleichsgruppe sind nicht hinreichend begründet oder nachvollziehbar. Ohne eine Behebung dieser Fehler wird auch die Kindergrundsicherung immer wieder Deckungslücken aufweisen.

Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Ermittlung des Existenzminimums nicht systematisch überprüft und verbessert. Damit bleibt die Chance ungenutzt, einen dringend notwendigen finanziellen Ausgleich zu schaffen und Kindern und Jugendlichen aus einkommensarmen Familien mehr Teilhabemöglichkeiten und einen besseren Start in ihr Leben zu ermöglichen: Auch sind die eingestellten Mittel zu niedrig, um eine substantielle und nötige Erhöhung des Existenzminimums zu finanzieren. Die geplante Erhöhung der Grundsicherungsleistungen zu 2024, die sich auch auf die Höhe der Kindergrundsicherung auswirkt, ist lediglich ein relativ weitgehender, aber nicht einmal vollständiger Inflationsausgleich.

Sie stellt keine Realerhöhung dar, auch wenn dies in der medialen und politischen Diskussion immer wieder behauptet wird.

Auch verwaltungstechnisch ist der Reformbedarf in der Existenzsicherung für Kinder groß. Bisher parallele Antragswege für existenzsichernde Leistungen wie Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind bürokratisch, kompliziert und behindern eine einfache Inanspruchnahme. Darum muss nach Ansicht der Diakonie die Anspruchsberechtigung mittels des sogenannten Kindergrundsicherungs-Checks vorbereitet und so der Zugang deutlich vereinfacht werden; Ansprüche müssen verbindlich in einem einzigen Verfahren geprüft und als Antrag auf den Weg gebracht werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass mehr leistungsberechtigte Kinder und Familien die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Bisher bleibt die Inanspruchnahme von Leistungen weit – mehr als die Hälfte- hinter tatsächlichen Leistungsansprüchen zurück; Kinderarmut wird als „verdeckte Armut“ nicht ausgeglichen. Dies will auch der Gesetzentwurf angehen.

Der nötige Ausgleich von Ungleichgewichten in der Nettowirkung des Familienlastenausgleiches bei Familien mit hohen und niedrigen Einkommen wird mit Einführung der neuen Leistung nicht aufgelöst. In bestimmten Konstellationen kann der Nettoertrag für Familien mit hohem Einkommen weiterhin gleich oder höher sein als für Familien mit mittlerem oder niedrigem Einkommen.

Familien im Bürgergeldbezug müssen zukünftig Ansprüche auf Deckung des Existenzminimums der Familie sowohl bei der Familienkasse als auch beim Jobcenter geltend machen. Anpassungen an veränderte Berechnungsgrundlagen während des Bewilligungszeitraumes für den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung sollen durch ergänzende Bürgergeldanträge gelöst werden. Das schafft nicht weniger, sondern mehr bürokratischen Aufwand. Die geplante Neuregelung der kindlichen Existenzsicherung wird besonders für Familien im Bürgergeldbezug mit erheblichem Beratungsbedarf verbunden sein und läuft der Zielsetzung einer Verwaltungsvereinfachung und Entstigmatisierung zuwider.

Die Ausschlussmechanismen für Gruppen von Zuwander:innen werden dazu führen, dass Integrationsbemühungen weiterhin erschwert werden und Kinder und Jugendliche insbesondere mit Fluchtgeschichte keine besseren Teilhabeperspektiven erhalten. Scharf zu kritisieren ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Leistungsminderung für Kinder im Asylbewerberleistungsbezug durch die geplante Streichung des Kindersofortzuschlags. Migrationspolitische Erwägungen werden hier über die Bedürfnisse geflüchteter Kinder gestellt und führen zur Kürzung der ohnehin rechtlich bereits bedenklichen Absenkung der Grundsicherung um weitere 20 Euro.

Zentrale Forderungen der Diakonie Deutschland für das weitere Gesetzgebungsverfahren sind:

- Die fachlich sachgerechte Neubemessung des kindlichen Existenzminimums;
- Die Schaffung einer Anlaufstelle für Familien, bei der alle Ansprüche geltend gemacht werden können;
- Verbindliche und wirksame Regelungen zum Kindergrundsicherungs-Check;

- Die Sicherstellung der Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden insbesondere durch einen Verzicht auf das Erwerbserfordernis bei schulpflichtigen Kindern und den Verzicht auf die Übertragung der temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II in die Kindergrundsicherung;
- Der Einbezug von Kindern im Asylbewerberleistungsbezug in die Kindergrundsicherung.

Die Diakonie Deutschland bewertet den Gesetzentwurf in der Gesamtschau wie folgt:

Die Einführung der Kindergrundsicherung in der vorgestellten Form kann als erster Schritt in Richtung einer Verbesserung bei der Leistungsgewährung und der Existenzsicherung von Kindern gewertet werden. Allerdings bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung weit hinter früheren Konzepten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bündnisses Kindergrundsicherung zurück. Die eingestellten Mittel sind zu niedrig, um eine substantielle und nötige Erhöhung des Existenzminimums zu finanzieren. Der – teilweise – Inflationsausgleich ist keine Realerhöhung, sondern nur eine Minderung einer Realsenkung des Existenzminimums. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf bleibt unklar, welche tatsächlichen Schritte zur Neuberechnung des Existenzminimums geplant sind.

Neben einer Entbürokratisierung der Leistungsgewährung wäre eine Ausweitung der Existenzsicherung durch eine Neuermittlung des Existenzminimums ohne unsachgemäße Abzüge notwendig. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag der Diakonie¹ hat gezeigt, dass eine reine Entbürokratisierung zwar im Schnitt eine gewisse Leistungsverbesserung für Familien bringt und eine Wirkung gegenüber der bisherigen Nichtinanspruchnahme „verdeckt Armer“ hat. Die Inanspruchnahme beim Kinderzuschlag bleibt bisher deutlich hinter der Hälfte der Leistungsberechtigten zurück; beim Regelsatz nehmen ein Drittel bis zur Hälfte der Berechtigten nach Schätzungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) ihre Ansprüche nicht wahr. Die besonders von Kinderarmut betroffenen Gruppen, insbesondere Alleinerziehende, getrennt Erziehende und Familien mit mehr als drei Kindern, benötigten neben einer Entbürokratisierung aber – wie das Gutachten der Diakonie ebenfalls zeigt - unbedingt eine Leistungsausweitung, um ihr Armutrisiko zu reduzieren.

Die Höhe der Kindergrundsicherung soll sich an den bisherigen Kinderregelsätzen und dem Kinderzuschlag orientieren. Bisher wird das Existenzminimum mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz festgestellt. Dieses arbeitet mit einer Vermischung von statistischen Daten zum Ausgabeverhalten von Vergleichshaushalten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und Abzügen, die wie in einem Warenkorbmodell mit der Begründung vorgenommen werden, die entsprechenden Ausgaben seien nicht unbedingt notwendig. Da aber die statistischen Ausgaben in der Vergleichsgruppe gemittelt sind und ein Durchschnitt in den jeweiligen Beträgen gebildet wurde, entfällt etwa beim Streichen von Ausgaben für Haustierfutter der entsprechende Betrag auch in der Gesamtsumme des Existenzminimums für Familien ohne Haustiere. So nimmt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitete und vom Bundestag 2020 beschlossene Regelbedarfsermittlungsgesetz Streichungen

¹ Siehe: <https://www.diakonie.de/pressemitteilungen/gutachten-zur-kindergrundsicherung-wer-bei-den-kindern-spart-zahlt-spaeter-drauf>

vor, wie z.B. bei den statistisch ermittelten Ausgaben für Speiseeis im Sommer, Zimmerpflanzen, auswärtiges Essen, Bücher für unter 6-Jährige, Malstifte für über 6-Jährige etc². Diese Abzüge summieren sich auf bis zu 80 Euro für Kinder.

Die Abzüge verhindern den sogenannten „internen Ausgleich“, mit dem die Gesamtmittel eben auch anders eingesetzt werden könnten³. Nun plant das BMAS einen weiteren Ausgleich anhand der Lohn- und Preisentwicklung, der zum 1.1.2024 spürbare Erhöhungen bringen würde. Diese gleichen aber die Kostensteigerungen für Haushalte mit geringem Einkommen durch die Inflation nicht voll aus. Die enormen Preissteigerungen wurden von Grundsicherungsberechtigten in den vergangenen zwei Jahren ohne nennenswerte Leistungsanhebungen ausgeglichen. Auch diese Verluste müssen der nun geplanten Erhöhung gegenübergestellt werden. Die bestehenden Abzüge beim Existenzminimum sind davon gar nicht berührt und bleiben erhalten.

Im Ergebnis wird es für die Mehrheit der Berechtigten durch das vorgeschlagene Gesetz nicht zu einer materiellen Verschlechterung, aber auch nicht zu einer notwendigen Leistungsverbesserung bei der Gewährleistung des Existenzminimums für die Zielgruppen kommen. Für Kinder im Asylbewerberleistungsbezug wird es dagegen durch die geplante Streichung des Kindersofortzuschlags zu einer realen Leistungsminderung kommen; dies kritisiert die Diakonie Deutschland scharf.

Die geplante Kindergrundsicherung soll die Inanspruchnahme und die Beantragung der kinderbezogenen Leistungen vereinfachen. Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Kinderregelsätze im Bürgergeld sowie die pauschalierten Leistungen zur Bildung und Teilhabe werden zusammengeführt. Die Familienkassen werden als Familienservicebüros zu einer Anlaufstelle für alle Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen für Kinder weiterentwickelt. Damit diese Änderungen einen Beitrag zur Reduzierung der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen leisten können, sind weitere Schritte in Richtung einer Verwaltung „aus einer Hand“ erforderlich, bis hin zu deren automatisierter Auszahlung. Bisher enthält der Gesetzentwurf hierzu keine konkreten Regelungen.

Haushalte, die voraussichtlich einen über den Garantiebetrug hinausgehenden Anspruch auf Förderung haben, sollen einen Hinweis hierauf bekommen, so dass Leistungsansprüche leichter geltend gemacht werden können. Diese Verbesserung kann aber nur dann wirksam werden, wenn das Hinweisverfahren (Kindergrundsicherungs-Check) nicht, wie bisher im Gesetzentwurf vorgesehen, lediglich als Kann-Leistung ausgestaltet wird. Hier muss dringend eine Klarstellung erfolgen.

Klargestellt werden sollte, dass bei der Auszahlung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe einheitlich auf eine Nachweispflicht ggf. in Form des Nachweises bspw. einer Vereinsmitgliedschaft verzichtet wird. In der Begründung wird hier lediglich ausgeführt, dass die Leistungen ohne Nachweis ausgezahlt werden *können*. Verfahrenswege sowie Kontrollaufwand werfen hier ansonsten deutliche Fragen auf.

² Zum Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor> ; Die Diakonie-Stellungnahme zum Regelsatzermittlungsgesetz mit weiteren Hinweisen: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/stellungnahme-zur-oeffentlichen-anhoerung-zum-regelbedarfs-ermittlungsgesetz>

³ Wie der interne Ausgleich funktioniert und wie knapp die Ausgleichsmöglichkeiten aufgrund unsachgemäßer Abzüge am Existenzminimum sind, zeigt die Diakonie beispielhaft am Eckregelsatz für alleinstehende Erwachsene mit dem Tool „Bürgergeld-Bingo“, mit dem jeder und jede leicht Ausgabengrenzen selbst ausprobieren kann: <https://buergergeld-bingo.de/>

Zwar ist der Plan zu begrüßen, die Anrechnung von Unterhaltszahlungen bei Alleinerziehenden deutlich zu begrenzen. Dies gilt aber für Alleinerziehende von schulpflichtigen Kindern nur, wenn sie erwerbstätig sind. Für den Fall, dass etwa eine Alleinerziehende mit mehreren Kindern aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten oder etwaiger besonderer Förderbedarfe der Kinder keinen Job findet, ist sie somit doppelt finanziell benachteiligt. Die aktuell vorgesehene Einführung der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft analog SGB II stellt für Alleinerziehende, die heute Kinderzuschlag beziehen, eine monetäre Verschlechterung dar. Zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf die Problematik des Kindergeldübertrages geregelt wurde.

Im Paket fehlt der Einbezug der Kinderfreibeträge in die Gesamtsystematik. Diese können von Familien mit höheren Einkommen weiterhin in Anspruch genommen werden. Damit besteht die bislang von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden kritisierte Problematik weitgehend fort: Familien mit sehr geringem Einkommen haben einen Anspruch auf existenzsichernde Zusatzleistungen für ihre Kinder, Familien mit mittlerem Einkommen waren bisher auf das Kindergeld und sind zukünftig auf den Sockelbetrag verwiesen. Familien mit höherem Einkommen können dagegen Netto höhere Entlastungsbeträge verbuchen als Familien mit mittlerem Einkommen, in bestimmten Fällen insbesondere bei kleinen Kindern sogar Familien mit Niedrigsteinkommen als Förderung erhalten. Um eine konsistente und gegen Armut wirksame Kindergrundsicherung umzusetzen, müsste dagegen der Grundsatz gelten: je weniger eine Familie hat, desto größer muss immer die Unterstützung sein.

Da es bei dem Nebeneinander von steuerrechtlicher und Entlastung durch Transferleistungen bleibt, bleibt auch das Problem bestehen, dass Kinder, deren Eltern kein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, im Falle der Erhöhung des Kindergarantiebetrages nach Steuerrecht eine geringere Förderung erfahren als Kinder in Familien mit höherem Einkommen. Dieser Zusammenhang sollte ursprünglich mit dem Vorhaben einer Kindergrundsicherung endlich aufgebrochen werden.

Scharf zu kritisieren sind die hohen Hürden für Familien mit nichtdeutschem Pass, Leistungen der Kindergrundsicherung in Anspruch zu nehmen. Vor allem der komplette Ausschluss von Kindern im Asylbewerberleistungsbezug und die zudem geplante Leistungskürzung durch den Wegfall des Kindersofortzuschlages sind nicht hinnehmbar. Diese Beschränkungen gehen im Ergebnis zu Lasten der Kinder, die gerade in der ersten Zeit in Deutschland besondere Integrationsleistungen erbringen und widersprechen zahlreichen rechtlichen Einschätzungen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass eine durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen folgende Schlechterstellung von Eltern erwachsener Kinder mit einer Behinderung durch entsprechende Nachjustierung am Gesetzentwurf ausgeräumt wurde.

Die Diakonie begrüßt ebenso, dass die Einführung der Kindergrundsicherung mit einer Evaluation begleitet werden soll. Hierfür bietet die Diakonie Deutschland an, die Expertise und Erfahrungen der Beratungs- und Einrichtungsstrukturen beizutragen, die Familien bei der Beantragung der Leistungen begleiten werden.

Im Detail bewertet die Diakonie Deutschland die geplanten gesetzlichen Regelungen wie folgt (ausgewählte Aspekte):

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Kindergrundsicherung

Der Garantiebetrug ersetzt das bisherige Kindergeld. Für zusätzliche Leistungen ist zukünftig ein Antrag nötig, mit dem die Leistungsberechtigung und dann die Höhe des Zusatzbetrages festgestellt wird. Bisher war entweder der Kinderregelsatz im Bürgergeld oder der Kinderzuschlag zu beantragen. Bei Unsicherheiten kam es dazu, dass Haushalte zunächst ein komplettes Antragsverfahren etwa für den Kinderregelsatz durchlaufen haben, um dann nach Ablehnung ein neuerliches komplettes Antragsverfahren für den Kinderzuschlag zu durchlaufen. Dies ist jetzt ein Verfahren mit einem Bescheid und damit eine Erleichterung. Die Ermittlung von Ansprüchen auf den Kinderzusatzbetrag erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch die Familienkasse. Dies würde aber einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Versprechen der sozialstaatlichen Bringschuld gegenüber in Armut lebenden Kindern und ihren Familien einzulösen.

**Abschnitt 2
Besondere Vorschriften Unterabschnitt 1
Kindergarantiebetrug**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es ist nicht nachvollziehbar, ob mit der Einführung des neuen Rechtsbegriffs „Familiengemeinschaft“ für die Betroffenen neue und vorteilhaftere Wertungen als im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder der Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII einhergehen.

Das Ziel einer besseren Transparenz für die Adressat:innen lässt sich mit der Einführung eines neuen Rechtsbegriffs nicht erreichen. Wichtig wäre insbesondere, dass eine verstärkte Betonung von familiärem Zusammenleben von Eltern(teilen) und Kindern erfolgt und gerade auch Kinder in Trennungsfamilien bei beiden Elternteilen ein positives Umfeld vorfinden. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 9 BK-G-E.

§ 3 Anspruchsberechtigte

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Garantiebetrug nicht wie beim Zusatzbetrag die Anspruchsinhaberschaft beim Kind liegt, zumal es in der Begründung zu § 9 BK-G-E (S. 88) in Bezug auf die Leistungsberechtigten beim Kinderzusatzbetrag heißt: „Mit der Regelung zur eigenen Anspruchsinhaberschaft erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.“ So wird nicht nur ihr Rechtskreis erweitert und ihre Rechtsposition gestärkt. Es wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss.“

§ 4 Sonstige Anspruchsberechtigte

Der Gesetzentwurf schränkt die Leistungsansprüche von Kindern mit Einwanderungshintergrund stark ein. Dies kritisiert die Diakonie deutlich. Eine Kindergrundsicherung ohne migrationspolitische Einschränkungen ist nötig.

Ein Kind, das in Deutschland lebt und aufwächst, hat sofort und jederzeit denselben Bedarf an Leistungen der Existenzsicherung und der Familienförderung – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern. Die Kindergrundsicherung muss daher aus Sicht der Diakonie frei von Leistungseinschränkungen sein, die migrationspolitisch abschreckend wirken sollen. Leistungsausschlüsse für Kinder aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG müssen ausgeschlossen werden (1.) und die bestehenden Ausschlüsse für freizügigkeitsberechtigte Familien (2.) sowie bei bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (3.) aufgehoben werden. Schließlich muss die Kindergrundsicherung im Aufenthaltsgesetz als unschädlich für die Bemessung der Lebensunterhaltssicherung genannt werden (4.).

1. Grundsicherung für Kinder im Leistungsbezug AsylbLG

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollten aus dem o.g. Grund nach Ansicht der Diakonie Deutschland die diskriminierenden Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für Kinder, deren Eltern schutzsuchend oder geduldet sind, überwunden werden. Mindestens aber muss sichergestellt werden, dass der Sofortzuschlag in § 16 AsylbLG weiterhin ausgezahlt wird und die betroffenen Kinder nicht durch die Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe als Kompensation für den Wegfall des Kindersofortzuschlags schlechter gestellt werden.

2. § 62 Abs. 1a EStG unionsrechtswidrig: Umsetzung des EuGH-Urteils zum Anspruch für EU-Bürger:innen erforderlich

Der EuGH hat im vergangenen Jahr entschieden, dass die Regelung in § 62 Abs.1a EStG unionsrechtswidrig ist (Urt. v. 01.08.2022, Az. C-411/20). Laut EuGH steht Familien aus anderen EU-Staaten, die ein voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts genießen, Kindergeld zu, auch wenn sie nicht wirtschaftlich aktiv sind. Der EuGH hat damit klargestellt, dass es sich beim Kindergeld um eine Familienleistung handelt und das Diskriminierungsverbot gilt (VO 883/2004).

In § 62 Abs.1a EStG muss daher zeitnah die Anpassung erfolgen, dass alle EU-Bürger:innen mit einem Freizügigkeitsrecht und gewöhnlichem Aufenthalt zumindest den Garantiebtrag erhalten.

3. Kindergrundsicherung bei humanitären Aufenthaltstiteln nicht von Voraufenthaltszeiten oder Erwerbstätigkeit abhängig machen

Personen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gem. § 23 Abs.1, § 23a oder § 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlaubt ist, haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten oder wenn sie berechtigt erwerbstätig sind (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG). Das Bundesverfassungsgericht hatte eine ähnliche Ausschlussregelung für das Kindergeld für verfassungswidrig erklärt, der Gesetzgeber hat dies nur geringfügig angepasst (BVerfG Beschl. v. 28.06.2022, Az. 2 BvL 9/14, 2 BvL 10/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 14/14). Offen sind noch die Verfahren gegen die kategorischen Kindergeldausschlüsse für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung. Aus Sicht der

Diakonie Deutschland ist § 62 Abs. 2 Nr.2-5 EStG nach dem neuen Konzept einer elternunabhängigen Kindergrundsicherung zu ändern, dass Voraufenthaltszeiten und Erwerbstätigkeit der Eltern als Voraussetzung entfallen. Mindestens aber muss auch hier sichergestellt werden, dass der Kindersofortzuschlag auch ohne Anspruch auf Kindergrundsicherung für alle wie bisher ausgezahlt wird, und die betroffenen Kinder nicht durch die Änderung der Verteilschlüssel zur Bemessung der Regelbedarfe schlechter gestellt werden.

4. Anpassung von § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

Es muss Sorge dafür getragen werden, dass der Garantie- und der Zusatzbetrag, wenn er nicht der Existenzsicherung dient, als eigenes Einkommen in § 2 Abs. 3 AufenthG gezählt werden. Zu empfehlen ist es darüber hinaus, auf die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln insbesondere beim Familiennachzug für Kinder generell zu verzichten. In diesem Zuge sollte in § 2 AufenthG klargestellt werden, dass der Bezug von Wohngeld als öffentliches Mittel für die Lebensunterhaltssicherung ebenfalls unschädlich ist, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist (vgl. BVerwG, U. v. 29.11.2012 – 10 C 4.12 – BVerwGE 145, 153, Rn. 29).

Zusammenfassend fordert die Diakonie Deutschland mindestens die Beibehaltung des Kindersofortzuschlags für Kinder im AsylbLG (§ 16 AsylbLG muss bestehen bleiben). Ausschlüsse von bestimmten Aufenthaltstiteln für die Kindergrundsicherung müssen aufgehoben werden. Hierzu sollte § 4 BKG-E entfallen und die Anspruchsberechtigung nur an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland geknüpft werden. Eine Klarstellung, dass die Kindergrundsicherung sowohl in Form des Garantie- als auch des Zusatzbetrages nicht „aufenthaltsfeindlich“ ist, muss erfolgen (ggf. ebenfalls § 4 BKG-E).

§ 7 Höhe des Kindergarantiebetrages

Die Regelung des § 7 Satz 2 BKG-E verweist auf das Einkommensteuergesetz. Nach § 31 EStG ist das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder oder der Kindergarantiebtrag von der Besteuerung freizustellen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Eine gleichzeitige Erhöhung des bisherigen Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer Entschließung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dieser Zusammenhang soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Kindergarantiebtrag der Kindergrundsicherung, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden.

Damit wird nach Ansicht der Diakonie Deutschland unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit und des vertikalen Familienlastenausgleichs der wichtige sozialpolitische Grundsatz verletzt, dass die Unterstützung umso größer sein muss, je weniger eine Familie hat.

Unterabschnitt 2

Kinderzusatzbetrag

§ 9 Anspruchsberechtigte

Positiv ist, dass volljährige Kinder einen eigenständigen Leistungsanspruch haben und dieser nicht wie bisher über die Eltern geltend gemacht (und im Konfliktfall ggf. einbehalten) wird. Dies fördert die Selbstständigkeit. Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern im Studium und in der Ausbildung über die Auszahlung des Kindergeldes an sie selbst sind bisher häufiger Konfliktstoff in Familien.

Der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag wird genau einmal festgestellt; es gibt nicht mehr wie bisher bei Leistungen nach dem SGB II oder Kinderzuschlag zwei konkurrierende Antragswege je nach Einkommenshöhe der Eltern. Positiv zu werten ist ebenfalls, dass fehlende Angaben der Steuer-ID von anderen Familiengemeinschaftsmitgliedern nicht zur Verweigerung des Leistungsanspruchs des Kindes führen.

Die Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft sind problematisch. Hier erfolgt, wie bisher schon im SGB II, eine Aufteilung nach Tagen. Dies ignoriert, dass Kinder, die in zwei Haushalten leben, ihre Bedarfe nicht einfach auf beide Haushalte verteilen und damit in der Summe die gleichen Bedarfe vorhanden sind, wie bei einem Kind, das nur in einem Haushalt aufwächst. Vielmehr entstehen durch die doppelte Haushaltsführung zusätzliche Kosten (Kindermöbel, Spielzeug, Kleidung etc. in beiden Haushalten) und führen zu einem erhöhten Bedarf. Die Regelungen der temporären Bedarfsgemeinschaft bewirken durch diese falsche Grundannahme eine ständige Bedarfsunterdeckung. Stattdessen müssten nach Analyse der Diakonie in beiden Haushalten gleichermaßen bestehende Bedarfe als Umgangsmehrbedarf auch doppelt ausgezahlt werden und nur die aufgeteilt werden, bei denen dies auch realistisch möglich ist⁴. Dabei sollten typische Konstellationen vereinbart werden, nicht aber eine tageweise Abrechnung im Voraus, die sich insbesondere bei kurzfristigen Veränderungen etwa bei Krankheit des Kindes oder kurzfristigen Absagen des zweiten Elternteils schädlich auswirken. Auch eine tageweise Abrechnung im Nachhinein schafft komplizierte und kaum nachvollziehbare Hin- und Rückrechnungen.

§ 11 Höhe des Kinderzusatzbetrages

In Bezug auf die Höhe der Leistung erfolgt der Verweis auf das SGB XII und das Regelbedarfsermittlungsgesetz. Die von der Bundesregierung öffentlich angekündigte Änderung der dortigen Systematik bzw. Abteilungen in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) lässt sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ablesen. Hier muss dringend im Sinne der Zusagen im Koalitionsvertrag eine konkrete Frist bspw. in die Schlussvorschriften der §§ 53 ff. BKG-E aufgenommen werden.

Scharf zu kritisieren ist, wie bereits ausgeführt, dass die notwendige grundsätzliche Neubemessung des kindlichen Existenzminimums nicht erfolgt, willkürliche Streichungen fortbestehen und die Ausgestaltung der Referenzgruppen nicht überarbeitet wird.

Als Mindestlösung kurzfristig notwendig wäre die Fortführung der Auszahlung des Kindersofortzuschlages von 20 Euro. Eine Ausweitung der Referenzgruppen auf zum Beispiel 30% und die Rücknahme der Streichungen insbesondere in den Abteilungen 9, 10 und 11 würden kurzfristig etwas Entlastung schaffen, nicht jedoch die systematische Überprüfung ersetzen.

⁴ Siehe Konzept der Diakonie Deutschland zum Umgangsmehrbedarf:

<https://www.diakonie.de/pressemeldungen/neunter-familienbericht-unvollstaendig-trennungsfamilien-bei-hartz-iv-beruecksichtigen-umgangsmehrbedarf-einfuehren>

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die bisherigen Regelungen des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wonach vor Prüfung eines Leistungsanspruches auf Kinderschlag zunächst u.a. der Anspruch auf Wohngeld zu prüfen wäre, nicht in § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BKG-E überführt werden. Denn dies bedeutet eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag: § 9 Absatz 1 BKG-E sieht keine Mindesteinkommengrenzen vor. So können künftig grundsätzlich alle Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen, auch wenn ihre Eltern keinerlei oder sehr geringes Erwerbs-Einkommen erzielen. Diese Neuregelung verwirklicht den Grundsatz, genau einen Antragsweg auf zusätzliche Leistungen zum Garantiebtrag vorzusehen, wo bisher zwei getrennte Antragswege auf Bürgergeldleistungen oder Kinderzuschlag gegeben waren. Problematisch sind der erhöhte Bürokratieaufwand für Familien im Bürgergeldbezug und die fehlende Verbindlichkeit der Anspruchsprüfung (siehe Ausführungen zu § 23).

§ 55 Übergangsvorschriften

Mit § 55 Absatz 1 Satz 1 BKG-E soll nun sichergestellt werden, dass für alle Anträge auf Kindergeld nach dem BKGG und Kinderzuschlag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, das BKGG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass vor allem für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 BKG-E zusätzlich zum bewilligten Kinderzuschlag eine Ausgleichszahlung erfolgt, um zu verhindern, dass Kinder, die noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums den Kinderzuschlag erhalten, nicht finanziell schlechter gestellt werden als die Kinder, die bereits den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten.

§ 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Unterhaltsleistungen und der Unterhaltsvorschuss des Kindes bei der Bemessung des Zusatzbetrages nur noch zu 45 % wie im derzeitigen Kinderzuschlag berücksichtigt werden und nicht mehr zu 100 % wie im Bürgergeld.

Entgegen der Auffassung des Gesetzgebers hält die Diakonie Deutschland die in § 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfs genannten Transferentzugsraten zur Minderung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages bei Einkommen oder Vermögen des Kindes in der zweiten Altersstufe, das den monatlichen Mindestunterhalt überschreitet, für nicht sachgerecht. Sie sind nicht systematisch hergeleitet, sondern willkürlich gegriffen.

§ 13 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern und

§ 15 Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommen oder Vermögen der Eltern

Junge Menschen, die eine Zeit in ihrer Kindheit und Jugend in stationären Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) gelebt haben (Careleaver:innen), kommen ganz überwiegend aus finanziell sehr schwierigen Lebensverhältnissen.

Zwar ist der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag ein Recht des jungen Erwachsenen, aber nach den §§ 13 und 14 BKG-E ist bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrages das Einkommen oder Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Careleaver:innen werden damit auf ihre Eltern zurückgeworfen und müssen unmittelbar nach dem Abschluss der Jugendhilfemaßnahme (und damit oft nach langer Trennung von ihren Eltern) ungeachtet der erwiesenermaßen belasteten Beziehung zu ihren Eltern diese zum Einleiten der notwendigen Verfahrensschritte bewegen. Sie tragen mithin das volle Risiko für den Erfolg ihrer Kontaktaufnahme. Eine solche Verlagerung des Risikos auf die schwächsten Glieder dieser Zusammenbeitskette erscheint unangemessen.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland ist es daher dringend erforderlich, für junge Menschen ab 18 Jahren bis 27 Jahren, die in ihrer Kindheit und Jugend für einen Zeitraum in stationären Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) gelebt haben, eine Ausnahme in §§ 13 bis 14 BKG-E aufzunehmen. Der Zugang zu den Leistungen des SGB II muss erleichtert, das heißt elternunabhängiger gestaltet werden.

§ 15 Bewilligungszeitraum und § 16 Bemessungszeitraum

Der Kinderzusatzbetrag wird anhand eines festen sechsmonatigen Bemessungs- und Bewilligungszeitraums bewilligt. Neben der Planungssicherheit stellt sich die Frage, wie auf Mehrbedarfe reagiert werden kann, die im Bewilligungszeitraum entstehen. Da die Kindergrundsicherung im Wesentlichen die Prämissen und die Logik des Kinderzuschlages übernimmt, empfiehlt die Diakonie Deutschland dringend, verbandliche und auf Praxiserfahrungen beruhende Stellungnahmen zum Kinderzuschlag (KiZ) der vergangenen Jahre ausreichend zu würdigen. Hier reicht der spätere Verweis auf die Möglichkeit nicht aus, dann eben doch einen komplexen ergänzenden Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem Bürgergeld zu stellen (Änderung im § 37 a SGB II).

Zwar werden laut der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 94) in diesem Zusammenhang keine Anpassungen bei „Überdeckung“ kindlicher Bedarfe im Zusammenspiel mit weiteren Sozialleistungen erfolgen, falls sich die Anrechnungsparameter im Laufe des Bewilligungszeitraums ändern. Damit entfallen Rückrechnungen oder Nachforderung. Für die Familien bedeutet das mehr Sicherheit.

Um aber Unterdeckungen und die damit einhergehende parallele Zuständigkeit von Behörden zu vermeiden, sollte eine Flexibilisierung des Bemessungszeitraums erfolgen. Die Neueinführung einer Härtefallregelung mit Behördenermessen in § 16 Abs. 6 BKG-E erscheint sinnvoll. Um Einkommenseinbußen abzufedern, ist ebenfalls eine Flexibilisierung des Bewilligungszeitraums notwendig. Für Kinder, deren Familien im Bürgergeldbezug sind, sollte der Bewilligungszeitraum ggf. parallel laufen und ebenfalls 12 Monate umfassen.

Unterabschnitt 3 Weitere Leistungen

§ 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe in Verbindung mit § 37 Erbringung der Leistung für Bildung und Teilhabe

Pauschalbeträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen in der Kindergrundsicherungsleistung aufgehen. Das Schulbedarfspaket von 174 € sowie die 15 Euro für Teilhabeleistungen (Kultur, Sport etc.) werden nach dem Gesetzentwurf automatisch ausgezahlt, was eine wesentliche bürokratische Erleichterung darstellt und das Problem der fehlenden Inanspruchnahme lösen kann. Fragen wirft der Passus in der Begründung „bei Vorliegen entsprechender Nachweise“ auf, der im Widerspruch zu den Ausführungen zu §§ 21,

26 und 35 BKG-E steht. Da hier formuliert wird, dass pauschalierte Leistungen ohne Nachweis tatsächlicher Aufwendungen nachgezahlt werden *können*, hält die Diakonie Deutschland hier eine Klarstellung in § 21 sowie § 35 Absatz 5 BKG-E für geboten. Eine Auszahlung ohne Nachweis ist die Voraussetzung dafür, dass die Leistung tatsächlich bei den Kindern ankommt und keinen kostenintensiven bürokratischen Aufwand verursacht. Eine dauerhafte automatische Auszahlung der Pauschalbeträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit der Kindergrundsicherung als Teil des kindlichen Existenzminimums hält die Diakonie Deutschland für geboten.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Schulausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen oder Nachhilfe werden weiterhin gesondert beantragt. Ergänzend ist in § 37 BKG-E geregelt, dass die kommunalen Träger hier erleichterte Antragswege vorsehen können, etwa, indem die Schule direkt abrechnet, ohne dass die Eltern einen gesonderten Antrag stellen müssen. Auch Abschlagszahlungen an die Schulen sind möglich. Allerdings sollte das Ob erleichterter Verfahren nicht dem Ermessen der kommunalen Träger überlassen bleiben. Andernfalls bleiben je nach regionalen Entscheidungen mehr oder weniger bürokratische Antragswege bestehen. Unnötige zusätzliche Antragswege, die auf die Mitwirkung der Eltern angewiesen sind, belasten die Betroffenen und vergrößern insbesondere dann die Bürokratie, wenn es bei der Mitwirkung der Eltern zu Verzögerungen kommt.

Kritisch beurteilt die Diakonie Deutschland, dass die Auszahlung des pauschalen Teilhabebetrages als Geldleistung bis zum 31. Dezember 2027 befristet ist und dann langfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst werden soll. Es ist keineswegs abgesichert, dass dieses die darin gesetzten Erwartungen einer unbürokratischen und digitalen Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe einlöst.

Nach einhelliger Meinung vieler Expert:innen ist dagegen kaum zu erwarten, dass dieses Portal von (Sport-) Vereinen, Bibliotheken u.ä. oder gemeinnützigen Veranstaltern von Freizeitaktivitäten umfassend genutzt und entsprechende Daten regelmäßig aktualisiert werden.

Abschnitt 3 Organisation

§ 23 Zuständigkeit

Die Ansiedlung der Familienservices bei der Bundesagentur für Arbeit wertet die Diakonie Deutschland positiv, da in dieser Organisationseinheit bereits wichtige Kompetenzen vorhanden sind.

Nach den bisherigen Planungen müssen Familien im Bürgergeldbezug zukünftig die Ansprüche ihrer Kinder mit den Familienkassen, den Jobcentern sowie weiteren Akteuren klären. Um die angestrebte Entbürokratisierung als Voraussetzung für eine höhere Inanspruchnahme von Rechtsansprüchen zu erreichen, ist es nach Auffassung der Diakonie Deutschland dagegen unabdingbar, eine zentrale Ansprechstelle für Familien zu schaffen, in der alle Leistungen beantragt werden.

Als Vorstufe kann dies zunächst als Verwaltung „aus einer Hand“ realisiert werden, d.h. durch die Weiterleitung von Anträgen durch die Familienservices an andere Behörden. Mit Blick auf Sonder- und Mehrbedarfe könnte über § 22a BKG-E im Bereich „weitere Leistungen“ geregelt werden, dass die Familienservices „wie aus einer Hand“ leisten. Für Bildungs- und Teilhabeleistungen

wäre diese Verpflichtung ggf. über eine Regelung in § 21 Abs. 7 BKG-E zu realisieren (digital und vor Ort).

Abschnitt 4 Verfahren

§ 26 Antragserfordernis

Ein einfacher digitaler Antragsweg ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenn die Erhöhung der Inanspruchnahme erreicht werden soll, ist es nach Praxiserfahrung der Diakonie dringend notwendig, für eine deutliche Anzahl von Personen, die keine Online-Zugänge haben, analoge Antragswege zu erhalten. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dies zugesagt; die Diakonie empfiehlt eine verbindliche Festlegung im Gesetzestext.

Unterabschnitt 3 Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg

§ 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung in § 35 Abs.3 BKG-E, dass in Fällen, in denen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten zahlen, der Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt wird, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. In der Regel dürften dies aufgrund der ungleichen Einkommensverhältnisse von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern die Väter sein, obwohl alleinerziehende Mütter oft über den eigentlichen Barunterhalt hinaus viele Sachleistungen aufbringen (Semesterbetrag, Fahrtkosten etc.), die aber in diese Betrachtung nicht eingehen. Der Gesetzgeber sollte die Neuregelung der Kindergrundsicherung zum Anlass nehmen, hier eine gerechtere Verteilung der Entlastung festzulegen und nicht allein auf den Barbetrag abzustellen.

Des Weiteren dürfte auch die Anforderung an die Berechtigten, untereinander abzustimmen, wer den Kindergarantiebtrag nach diesem Gesetz erhalten soll, wenn gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt werden oder keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt zahlt, vermehrt zu Konflikten zwischen getrennt, aber gemeinsam erziehenden Elternteilen führen, was nachteilige Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben dürfte.

Auch wenn die Weisung zum Bundeskindergeldgesetz die Anspruchsberechtigung nicht an die polizeiliche Meldeadresse knüpft, wissen wir aus unseren Beratungsstellen, dass genau dies sehr häufige Verwaltungspraxis ist. Gerade in konflikthaften Familienkonstellationen, in denen ohnehin die Kooperationsbereitschaft sehr eingeschränkt ist, entstehen dadurch starke Abhängigkeiten. Eine wichtige Erwartung von Expert:innen an eine neue Kindergrundsicherung ist, dass sie dazu beiträgt, diese Praxis aufzubrechen.

Abschnitt 5 Kindergrundsicherungs-Check

§ 43 ff Kindergrundsicherungs-Check

Mit dem Kindergrundsicherungs-Check erfolgt ein Hinweis auf gegebenenfalls bestehende Leistungsansprüche.

An sich ist dies positiv zu bewerten. Der angestrebte Paradigmenwechsel von der Hol- zur Bringschuld durch den Staat wird allerdings durch die Tatsache, dass es sich hier lediglich um eine Kann-Leistung handelt, die nach Ermessen erbracht oder auch an andere Akteur: innen abgegeben werden kann, deutlich eingeschränkt. Hinzu kommt, dass in diesem Falle erneut mehrere Anlaufstellen für die Leistungsberechtigten zuständig wären. Beides kritisiert die Diakonie Deutschland.

Für die Einführung einer Verpflichtung der Behörden zum Kindergrundsicherungs-Check sollte § 44 BKG-E klar als verpflichtende Maßnahme formuliert sein („kann“ zu „muss“). Auch die Angabe eines konkreten Datums, ab wann der Check verpflichtend eingeführt sein muss, wird durch die Diakonie Deutschland dringend angeraten. Des Weiteren sollte die regelmäßige Durchführung des Checks in einem weiteren Absatz des § 44 BKG-E geregelt werden.

Das Einholen der Einwilligung der Beteiligten stellt eine langjährige Forderung der Verbände dar. Auf eine Frist mit Blick auf die Einverständniserklärung kann jedoch nach Auffassung der Diakonie Deutschland verzichtet werden, solange eine Einspruchsberechtigung auf den Garantiebetrag vorliegt. Valide Daten wie beispielsweise Stammdaten sollten weiterhin nutzbar sein, um das Verfahren für die Familien zu vereinfachen. Notwendig wäre eine Klarstellung, dass die erhobenen Daten für die Antragsstellung jederzeit mit Beibringung anderer Daten widerlegt werden können (§ 43 BKG-E i.V.m. § 49 BKG-E). Aus den genannten Gründen haben Expert:innen wiederholt eine automatische Leistungsgewährung gefordert, auch wenn diese in der Umsetzung äußerst anspruchsvoll wäre. Die Grundlage für eine automatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung für Familien im SGB II ließe sich durch einen Passus in § 26 Abs. 1 S. 3 BKG-E umsetzen, der den Entfall der Antragserfordernis für Kinder im SGB II regelt. Der Antrag auf Kindergrundsicherung würde dementsprechend durch den Antrag der Eltern auf ihre Leistung als von Amts wegen gestellt gelten. Die Erfahrungen bei der Beantragung des Kinderzuschlages lassen ansonsten befürchten, dass es weiterhin bei zahlreichen Problemen bleibt und Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, nicht abgerufen werden.

Artikel 2 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 Absatz 1a UhVorschG regelt den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder zwischen der Einschulung und der Vollendung des 18. Lebensjahres. In seiner bisherigen Fassung regelte er, dass ein Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG hat, wenn es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bezieht (sogenannter Teilausschluss vom UV für Kinder ab dem 12. Lebensjahr), es sei denn durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss kann Hilfebedürftigkeit (und damit der SGB II-Bezug) vermieden werden oder der alleinerziehende Elternteil hat Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro.

Mit Einführung der Kindergrundsicherung soll die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses nach Einschulung nur noch dann bei 45 % bleiben, wenn ergänzend mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen von den Alleinerziehenden erwirtschaftet wird.

Die Diakonie Deutschland teilt die Auffassung, dass eine existenzsichernde und sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit der Eltern ein guter Schutz vor Armut ist. Um diesen Schutz zu stärken, sind die Anhebung des Mindestlohns und flächendeckende Betreuungsangebote die richtigen Maßnahmen. Die Kopplung mit dem Erwerbserfordernis für Alleinerziehende von Kindern ab dem Schulalter für die 45-prozentige Anrechnung kritisiert die Diakonie Deutschland scharf. Alleinerziehende brauchen keine zusätzlichen Erwerbsanreize; ihre Erwerbsquote ist bereits überdurchschnittlich. Die vorgesehene Änderung im Unterhaltsvorschussgesetz mit der Pflicht zum Zuverdienst als Anspruchsvoraussetzung sollte dementsprechend entfallen.

Eine erfolgreiche, existenzsichernde Erwerbstätigkeit hängt von günstigen Rahmenbedingungen ab. Solange es wie vielerorts in Deutschland an ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen oder an Schulen fehlt oder ein auskömmlich bezahltes Arbeitsangebot nicht vorhanden ist, können insbesondere Alleinerziehende weder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, noch ihren Beschäftigungsumfang erweitern.

Insgesamt weist die Diakonie darauf hin, dass die Anspruchsinhaberschaft für den Kinderzuschatzbetrag beim Kind liegt; vor diesem Hintergrund erscheint es abwegig, die Ausgestaltung der Kindesleistung und damit das Haushaltseinkommen so maßgeblich an die Lebensweise des alleinerziehenden Elternteils zu knüpfen. Die Diakonie Deutschland äußert außerdem deutliche Zweifel daran, dass dadurch das mit dem Gesetz verbundene gleichstellungspolitische Ziel erreicht wird. Vielmehr dürfte ein solcher Regelungsansatz den Druck auf alleinerziehende Mütter und Väter zusätzlich erhöhen, was letztlich auch dem Kindeswohl entgegensteht.

In diesem Zusammenhang ist auch das Fehlen einer Härtefallregelung, zum Beispiel wenn noch jüngere Kinder sowie Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Alleinerziehendenhaushalt leben, deutlich zu kritisieren.

Die im Gesetzentwurf fortgeschriebenen Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft lehnt die Diakonie ab. Die Diakonie Deutschland fordert wie oben ausgeführt die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs, der so gestaltet ist, dass die durch das Leben in zwei Haushalten insgesamt höheren Aufwendungen für das Kind ausgeglichen werden.

Artikel 7 **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** **§ 37a SGB II**

Zu begrüßen ist, dass der Regelsatz beantragt werden kann und ausgezahlt wird, wenn noch nicht über den Kinderzuschatzbetrag entschieden ist. Das ist auch dann hilfreich, wenn sich die familiäre Situation verschlechtert, noch während der Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschatzbetrag besteht, dieser jedoch zu gering ist.

Artikel 8 **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Wie bereits ausgeführt kritisiert die Diakonie, dass eine Neubemessung des kindlichen Existenzminimums auch im Kontext dieses Gesetzes nicht vorgenommen wird. Stattdessen werden nicht alle Beträge, die mit den Ausgaben der Vergleichsgruppe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgestellt wurden, herangezogen, sondern weiterhin unbegründet

festgelegt, wie viel davon übernommen und was herausgerechnet wird. Bei der Festlegung der hier ins Gesetz geschriebenen Beträge wird das Vorgehen zur Ermittlung der Bedarfe ebenfalls nicht begründet oder hergeleitet. Eine systematische Überprüfung erfolgt nicht. Die öffentlichen Aussagen zur Erhöhung der Leistungen sind insofern irreführend als hier der bisherige Regelsatz mit dem neuen Garantiebetrug gegenübergestellt wird, der auch Anteile der Wohnkosten enthält und dabei keine saubere Aufgliederung tatsächlich vergleichbarer Leistungsanteile erfolgt.